

Rahmendienstvereinbarung

zur Einführung und wesentlichen Änderung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik an der Universität Rostock

Zwischen

der **Universität Rostock**, vertreten durch den Rektor

und

dem **Gesamtpersonalrat (GPR)**, vertreten durch die Vorsitzende

wird auf der Grundlage des § 66 in Verbindung mit §§ 69-70 Personalvertretungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und wesentlichen Änderung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik an der Universität Rostock geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigte und alle Arbeitsstätten der Universität Rostock.

§ 2 Gegenstand

Die Rahmendienstvereinbarung regelt die Planung, Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung sowie Anwendung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik, mit denen personenbezogene oder -beziehbare Daten der Beschäftigten verarbeitet werden, oder die geeignet sind, das Verhalten bzw. die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist eine generelle Festlegung zum Procedere bei der Einführung und wesentlichen Änderung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik, die dazu führen soll, dass solche Systeme einerseits im Interesse einer Stärkung der Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Universität Rostock und der Entlastung ihrer Mitarbeiter in einem geordneten Verfahren möglichst reibungslos eingeführt werden können, andererseits gewährleistet wird, dass durch die Anwendung der Informationstechnik die Rechte der Mitarbeiter nicht beschnitten werden.
- (2) Mit dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass die als Gegenstand aufgeführten Systeme nicht zur Überwachung und Beurteilung des Verhaltens und der Leistung sowie der zeitweiligen oder ständigen Benachteiligung einzelner Beschäftigten dienen. Soweit die als Gegenstand aufgeführten Systeme dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung von Mitarbeitern zu überwachen, stellt diese Vereinbarung sicher, dass nur die nach dem Verwendungszweck er-

forderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden und dass keine Auswertung der Daten erfolgt, die vom Erhebungszweck nicht mehr gedeckt ist.

§ 4 Verfahrensweise

- (1) Je Anwendungssystem wird die Universität Rostock dem GPR das Verfahren in geeigneter Weise dokumentieren; die Mitbestimmung wird in Form einer zwischen der Universität Rostock und dem GPR zu vereinbarenden Verfahrensabsprache konkretisiert, die eine Anlage zu dieser Rahmendienstvereinbarung bildet. Werden neue Anwendungen geplant, so wird die Universität Rostock den GPR so rechtzeitig vor Einführung anhand von schriftlichen Unterlagen informieren, dass Empfehlungen und Hinweise des GPR noch in der Planungsphase berücksichtigt werden können und die Verfahrensabsprache vor der Einführung vereinbart werden kann. Um das Mitbestimmungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird die Verfahrensabsprache so weit wie möglich standardisiert und formularisiert.
- (2) Bereits bestehende mitbestimmungspflichtige Anwendungssysteme, für die bisher kein Mitbestimmungsverfahren durchgeführt wurde, werden von dieser Vereinbarung erfasst, Für sie wird eine entsprechende Betriebsdokumentation erstellt und als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt.

§ 5 Besondere Rechte der Beschäftigten

- (1) Werden Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieser Dienstvereinbarung eingeführt, wesentlich geändert oder erweitert, haben die Beschäftigten, welche mit dem System arbeiten, grundsätzlich Anspruch auf eine entsprechende kosten-lose Schulung während ihrer Arbeits- bzw. Dienstzeit. Näheres hierzu wird in den o. g. Verfahrensabsprachen festgelegt.
- (2) Den rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Arbeitsplatzgestaltung wird bei Maßnahmen nach dieser Dienstvereinbarung Rechnung getragen, das gilt insbesondere für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Einführung, Weiterentwicklung oder Ablösung von DV-systemen sollen betriebsbedingte Kündigungen nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 6 Grundsätze für die Verarbeitung mitarbeiterbezogener Daten

- (1) Die Universität Rostock und der GPR beachten
 - einerseits die von der Rechtsprechung anerkannten Persönlichkeitsrechte; dies gebietet unter anderem, nicht tiefer in die persönliche Sphäre der einzelnen Arbeitnehmer einzudringen, als es im Rahmen der Zweckbestimmung der Arbeitsverhältnisse und im Rahmen rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.
 - andererseits das berechtigte Interesse der Universität Rostock, die automatisierte Verarbeitung mitarbeiterbezogener Daten in wirtschaftlich sinnvoller Weise im Rahmen der technischen Möglichkeiten durchführen zu können,

geforderte Dokumentationspflichten erfüllen zu können sowie den sicheren Betrieb der Datenverarbeitung zu gewährleisten.

- (2) Eine automatisierte Verknüpfung von Daten der Arbeitnehmer zum Zweck der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen findet nicht statt, ebenso wenig Personalentscheidungen, die ausschließlich auf automatisierten Verfahren basieren.
- (3) Eine automatisierte Protokollierung ist in dem Umfang zulässig, wie dies zum sicheren Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren erforderlich ist. Protokolldaten sind zu löschen sobald ihre Speicherung zum o. g. Zweck nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Mitarbeiterbezogene Daten werden nicht länger als zur Zweckbestimmung erforderlich auf maschinell lesbaren Datenträgern gespeichert.

§ 7 Information der zuständigen Personalvertretungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Rahmendienstvereinbarung ist der GPR rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die für die jeweilige Anwendung verfügbare Information bzw. Dokumentation ist ihm zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Personalvertretung ist über die Zugriffsberechtigungen bzw. deren Veränderungen frühzeitig zu informieren.

§ 8 Missbrauchsklausel

Sollten unter Verstoß gegen die Rahmendienstvereinbarung Daten erhoben oder verarbeitet werden, so können sie nicht als Grundlage für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Beschäftigte der Universität herangezogen werden. Unter Nichtbeachtung dieser Ausschlussklausel dennoch getroffene Maßnahmen sind unzulässig und ersatzlos aufzuheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rahmendienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende kündbar. Nach Kündigung der Rahmendienstvereinbarung sind unverzüglich Verhandlungen über den Entwurf und Abschluss einer neuen Regelung aufzunehmen.

Rostock,

Rostock,

Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel
Rektor der Universität Rostock

Dr. Sybille Bachmann
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
Universität Rostock